

Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25a AufenthG?

Informationen für junge Geduldete



Die Broschüre

Junge Menschen, die eine Duldung besitzen und weitere Voraussetzungen erfüllen, können ggf. eine Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG) erhalten. Diese Aufenthaltserlaubnis können Sie bei der Ausländerbehörde beantragen. Dieser Flyer informiert darüber, ob für Sie eine solche Aufenthaltserlaubnis in Frage kommt und was Sie beachten müssen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an ein IvAF-Netzwerk in Baden-Württemberg wenden. Dieses unterstützt Sie bei der Integration in den Arbeitsmarkt und hilft Ihnen bei rechtlichen Fragen (weitere Informationen am Ende der Broschüre). Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt **„Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“** durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Eines der IvAF-Netzwerke in Baden-Württemberg ist **„NIFA - Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“**. Die Werkstatt PARITÄT und der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg als Herausgeber*innen dieser Broschüre sind beide Teil von NIFA.

Informationen über die NIFA-Projektstandorte finden Sie unter:

- www.nifa-bw.de | Teilprojekte und Angebote

Eine telefonische oder schriftliche Erstberatung und Informationen über die zuständige Beratungsstelle erhalten Sie beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg unter:

- www.fluechtlingsrat-bw.de | Kontaktadressen

1. Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

Um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG zu bekommen, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie leben schon mindestens vier Jahre ohne Unterbrechung geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis in Deutschland und haben aktuell eine Duldung.
- Sie sind mindestens 14 Jahre und noch nicht 21 Jahre alt, wenn Sie den Antrag einreichen.
- Sie sind mindestens vier Jahre „erfolgreich“ zur Schule gegangen oder haben Ihren Schulabschluss (mindestens Hauptschule) oder Berufsabschluss in Deutschland gemacht. Was heißt „erfolgreicher“ Schulbesuch? Sie waren regelmäßig in der Schule, werden voraussichtlich in den nächsten Jahrgang versetzt werden und absehbar einen Schulabschluss (mindestens Hauptschule) erreichen. Es ist aber kein Problem, wenn Sie kurz nach Ihrer Ankunft in Deutschland ein Schuljahr wiederholen mussten.
- Es besteht eine positive „Integrationsprognose“, d.h. die Behörden gehen davon aus, dass Sie sich gut in Deutschland einfügen werden. Ob eine positive „Integrationsprognose“ besteht, wird somit durch die Ausländerbehörde festgestellt.
- Sie oder Ihre Eltern verdienen genug, um selbst für den Lebensunterhalt zu sorgen. Dies gilt für Sie nicht, wenn Sie zur Schule gehen oder eine Ausbildung machen. In diesem Fall ist es kein Nachteil, wenn Sie Geld vom Sozialamt bekommen.
- Sie müssen Ihren Pass bei der Ausländerbehörde abgegeben haben. Manchmal erteilt die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis auch, wenn der Pass nicht vorliegt, z. B. wenn Sie den Pass schon beantragt haben, die Ausstellung aber noch einige Zeit dauert oder wenn die Passbeschaffung für Sie nicht zumutbar oder nicht möglich ist.

2. In welchem Fall sind Sie ausgeschlossen?

Wenn Ihre Abschiebung aufgrund falscher Angaben bzw. einer Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist, können Sie keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten.

Wichtig ist: Wenn Sie minderjährig sind und Ihre Eltern die Mitwirkung bei der Identitätsklärung verweigern, können Sie nicht dafür verantwortlich gemacht werden. Wenn Sie volljährig sind, zählt Ihr eigenes Verhalten. Wenn Sie in der Vergangenheit über Ihre Identität getäuscht haben, dies aber bereits korrigiert haben, dürfen Sie nicht rückwirkend dafür bestraft werden, indem man Ihnen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG verweigert.

Außerdem können Sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG nicht erhalten, wenn die Behörden davon ausgehen, dass Sie sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung Deutschlands bekennen. Das ist aber nur dann zulässig, wenn ein konkreter Hinweis, z.B. auf eine Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation, vorliegt. Sonstige Straftaten, die Sie begangen haben, können dazu führen, dass nicht von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen wird und daher keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. In der Regel muss man nicht nachweisen, dass man sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.

3. Und Ihre Eltern und minderjährigen Geschwister?

Wenn Sie minderjährig (unter 18 Jahre alt) sind und durch diese Bleiberechtsregelung (§ 25a AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, dürfen Ihre Eltern und Ihre minderjährigen Geschwister nicht abgeschoben werden. Sie bekommen weiterhin mindestens eine Duldung, bis Sie 18 sind.

Auch Ihre Eltern können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bekommen,

- wenn sie nicht straffällig geworden sind (Verurteilung zu höchstens 50 Tagessätzen oder zu höchstens 90 Tagessätzen für Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz bleiben außer Betracht) und
- wenn sie genug Geld für sich und Ihre Geschwister, die jünger als 25 Jahre sind und im selben Haushalt wohnen, verdienen.

Ihre Eltern können keine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie nur deshalb nicht abgeschoben werden können, weil sie falsche Angaben zu ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit machen. Auch müssen Ihre Eltern bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen (z.B. durch das Beantragen von Identitätspapieren) mitwirken, sonst sind sie von der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen.

Die Aufenthaltserlaubnis für die Eltern und minderjährigen Geschwister kann auch dann verlängert werden, wenn Sie volljährig werden. Dafür müssen die Voraussetzungen (z.B. Lebensunterhaltssicherung) weiterhin erfüllt sein.

4. Was ist noch zu beachten?

Bitte melden Sie sich VOR der Antragstellung bei einer Beratungsstelle oder einem*r Rechtsanwalt*anwältin und lassen sich gut beraten!

Die Behörden können bei Ihrer Schule einen schriftlichen Bericht über Ihre Leistungen sowie Ihr Sozial- und Arbeitsverhalten anfordern. Sie sollten gemeinsam mit Ihrem*r Berater*in mit der Schule über die Folgen dieses Berichts für Ihren Aufenthalt sprechen. Sie sollten klären, ob es Hindernisse für eine gute „Integrationsprognose“, z.B. unentschuldigtes Fehlen oder Sitzenbleiben, gab. Wenn Ihnen die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erteilt wurde und Sie immer noch alle Voraussetzungen erfüllen, dann wird die Aufenthaltserlaubnis auch nach Ihrem 21. Lebensjahr weiterhin verlängert.

Wichtige Gesetze

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BeschV	Beschäftigungsverordnung
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz für Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz

Die Gesetze im Wortlaut finden Sie im Internet, z.B. hier:

- www.gesetze-im-internet.de

Die IvAF-Netzwerke

unterstützen Geflüchtete bei der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. Zudem werden Zugänge zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt strukturell verbessert und arbeitsmarktliche Förderung qualitativ gesteigert. Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert. In Baden-Württemberg werden derzeit vier der bundesweit 40 IvAF-Netzwerke gefördert: Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit (NIFA), Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Ostwürttemberg (nifo), Netzwerk Bleiben mit Arbeit (NBA) und Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge – Projektverbund Baden (PVB). Weitere Informationen unter:

- www.ivaf-netzwerk-bw.de

Weitere Informationsmaterialien



Wer erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG?



Geduldete mit beruflicher Qualifikation können unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG erhalten. Der Flyer erklärt, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist und was dabei beachtet werden muss.

(DIN A6 Faltblatt, 12 Seiten)



Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25b AufenthG?



In Deutschland lebten Ende 2020 über 200.000 Geflüchtete mit einer „Duldung“. Viele davon sind seit mehreren Jahren geduldet. Der Flyer erklärt, unter welchen Voraussetzungen sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten können und was dabei beachtet werden muss.

(DIN A6 Faltblatt, 12 Seiten)



Basisinformationen Ausbildungsduldung



Der Flyer erklärt, was eine Ausbildung in Deutschland ist und welche Chancen die Ausbildungsduldung bietet. Zudem werden die praktischen Hürden zur Aufnahme einer Ausbildung und eines Studiums erklärt.

(DIN A6 Faltblatt, 20 Seiten)

Diese und weitere Materialien finden Sie unter www.nifa-bw.de.
Teilweise können diese auch bestellt werden.

Dieses Informationsblatt wurde im September 2020 entsprechend des neusten Gesetzesstandes erarbeitet und im November 2021 aktualisiert. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen geben außerdem nur einen Überblick (insbesondere über die Lage in Baden-Württemberg) und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an Beratungsstellen, ein IvAF-Netzwerk oder Anwalt*innen.

Herausgeber*innen

Projektträger

Werkstatt PARITÄT gGmbH

Hauptstraße 28, 70563 Stuttgart

Julia Aplas

Telefon: 0711 / 2155 - 413

E-Mail: aplas@werkstatt-paritaet-bw.de

Website: www.werkstatt-paritaet-bw.de

Redaktion

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Str. 57, 70178 Stuttgart

Melanie Skiba, Stella Hofmann, Philipp Schweinfurth

Telefon: 0711 / 55 32 83-4

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Website: www.fluechtlingsrat-bw.de

Die inhaltliche Verantwortung liegt bei den Herausgeber*innen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.nifa-bw.de

Das Projekt „NIFA- Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.